

Gelbe Erläuterungsbücher

SGB X • Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Kommentar

von

Dr. Bernd Schütze, Dr. Dirk Bieresborn, Dr. Klaus Engelmann, Dr. Steffen Roller, Dr. Elke Roos, Jutta Siefert, Dirk Felmeden, Susanne Pfitzenmeier

8., neubearbeitete Auflage

SGB X • Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – Schütze / Bieresborn / Engelmann / et al.

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

SGB X - Sozialverwaltungsverfahren und –datenschutz



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65128 1

3. Verweigerung der Amtshilfe (Abs 3)

Abs 3 enthält eine Aufzählung **fakultativer Weigerungsgründe**. Der ersuchten Behörde ist bei der Frage, ob sie sich auf Weigerungsgründe berufen will, **Ermessen** eingeräumt („braucht nicht“; missverständlich *Pitschas*, SGB 1990, 233, 236: Beurteilungsspielraum). 17

a) Bessere Eignung einer anderen Behörde (Abs 3 Nr 1). Die Vorschrift knüpft an den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung (*Roller*, Rn 2 vor §§ 8–30; vgl Abs 1 Nr 5) an – hier aus Sicht der ersuchten Behörde. Die ersuchte Behörde ist verpflichtet, der ersuchenden Behörde eine andere in Betracht kommende Behörde (nicht private Einrichtung) konkret zu benennen. Sie darf das Ersuchen aber nicht von sich aus an die andere Behörde weitergeben. Die andere Behörde darf, wie bereits der Wortlaut zeigt, **nicht die ersuchende Behörde** sein. Ansonsten könnte die ersuchte Behörde unzulässigerweise (siehe Abs 4) die Voraussetzungen für das Amtshilfeersuchen im Sinne von Abs 1 Nr 5 überprüfen (*Kopp/Ramsauer*, § 5 Rn 30; *Pickel/Marschner*, § 4 Rn 26; *Vogelgesang* in Hauck/Noftz, SGB X, § 4 Rn 30; *Wäschull* in LPK-SGB X, § 4 Rn 17; aÄ *Mutschler* in KassKomm, SGB X, § 4 Rn 13). 18

b) Unverhältnismäßig großer Aufwand (Abs 3 Nr 2). Unklar ist, womit der Aufwand der ersuchten Behörde in Bezug gesetzt werden muss, um festzustellen, dass dieser unverhältnismäßig groß ist, also ein erhebliches Missverhältnis besteht. Die hM (*Pickel/Marschner*, § 4 Rn 27; *I. Palsherm* in jurisPK-SGB X, § 4 Rn 30; *Vogelgesang* in Hauck/Noftz, SGB X, § 4 Rn 32) stellt auf den **Aufwand** für die Erledigung **eigener Aufgaben der ersuchten Behörde** ab, aber der ist bereits in Nr 3 angesprochen. *Kopp/Ramsauer*, § 5 Rn 31, will daneben die hinter der Amtshilfehandlung stehende Verwaltungsaufgabe heranziehen, wogegen aber einzuwenden ist, dass die ersuchte Behörde nicht zuständig ist, dies zu beurteilen (siehe auch Abs 4). *Wäschull* in LPK-SGB X, § 4 Rn 18 hält Nr 2 wegen Verstoß gegen Art 35 Abs 1 GG für verfassungswidrig. Richtigerweise wird man der hM folgen können, womit Nr 3 zu einem Spezialfall von Nr 2 wird. Im Rahmen dieser Beurteilung kann aber auch der zu erwartende Erfolg der konkreten Amtshilfemaßnahme berücksichtigt werden, denn diesen vermag die ersuchte Behörde durchaus zu beurteilen. 19

c) Ernstliche Gefährdung eigener Aufgaben (Abs 3 Nr 3). Wegen des **Vorrangs der eigenen Aufgaben** kann die ersuchte Behörde bei einer ernstlichen Gefährdung der eigenen Aufgaben die Amtshilfe verweigern. Um nicht auf diesem Wege Amtshilfeersuchen unterlaufen zu können, ist ein **strenger Maßstab** („ernstlich“) anzulegen (*Mutschler* in KassKomm, SGB X, § 4 Rn 15). Nicht ausreichend sind geringe Erschwerungen und kurzfristige Verzögerungen. Die Aufgaben der ersuchenden Behörde sind mit zu berücksichtigen (*Pickel/Marschner*, § 4 Rn 29; *Vogelgesang* in Hauck/Noftz, SGB X, § 4 Rn 33). Je dringlicher und notwendiger die Vornahme der Amtshilfe ist, desto größere Anforderungen sind an das Merkmal der ernstlichen Gefährdung zu stellen. Eine ernstliche Gefährdung kann zB angenommen werden, wenn auf Grund der mit der Erfüllung des Amtshilfeersuchens verbundenen Mehrarbeit 20

bei der Erledigung der eigenen Aufgaben unvertretbare Verzögerungen drohen. Bei einer Gefährdung aufgrund Häufung von Amtshilfeersuchen ist der Einwand grundsätzlich nur der Behörde gegenüber gegeben, deren Ersuchen zur Überschreitung der Grenze führt (Kopp/Ramsauer, § 5 Rn 33a).

4. Unzulässigkeit der Amtshilfeverweigerung aus anderen Gründen (Abs 4)

- 21 Die ersuchte Behörde ist nicht berechtigt, die Amtshilfe aus anderen Gründen zu verweigern, insbesondere nicht, weil sie die hinter der Amtshilfebehandlung stehende Verwaltungsaufgabe nicht für zweckmäßig hält.

5. Verfahren (Abs 5)

- 22 **Abs 5** regelt das Verfahren bei Ablehnung der Amtshilfe durch die ersuchte Behörde. Hält die ersuchte Behörde sich nicht zur Amtshilfe verpflichtet, teilt sie dies der ersuchenden Behörde mit (S 1). Die **Mitteilung** ist kein VA, weil insoweit kein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde besteht – dieses wird auch nicht durch Abs 5 S 2 begründet – sondern eine **öffentlich-rechtliche Willenserklärung** (Kopp/Ramsauer, § 5 Rn 41; *Mutschler* in KassKomm, SGB X, § 4 Rn 17; *Vogelgesang* in Hauck/Noftz, SGB X, § 4 Rn 36; *Waschull* in LPK-SGB X, § 4 Rn 20).
- 23 Bleibt die ersuchende Behörde bei ihrer Haltung, entscheidet die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde (siehe zB §§ 87ff SGB IV) oder, wenn keine solche vorhanden ist, die für die ersuchte Behörde zuständige Aufsichtsbehörde (S 2). Fehlt es überhaupt an einer Aufsichtsbehörde, etwa wenn eine oberste Bundesbehörde ersucht wird, entscheidet die ersuchte Behörde selbst und autonom über die Wahrnehmung der Amtshilfe. Die Durchführung dieses **verwaltungsinternen Verfahrens ist vorrangig** vor der Inanspruchnahme **verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Rechtsschutzes** (siehe Rn 25f) durch die ersuchende Behörde.
- 24 Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist gegenüber der Behörde, die dem Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde nicht untersteht, ein VA; gegenüber der Behörde, die dem Weisungsrecht der Aufsichtsbehörde unterliegt, hat sie den Charakter einer innerdienstlichen Weisung (sehr streitig; wie hier *I. Pals-herm* in jurisPK-SGB X, § 4 Rn 39; *Waschull* in LPK-SGB X, § 4 Rn 22; aA Kopp/Ramsauer, § 5 Rn 39: VA wenn ersuchende und ersuchte Behörde unterschiedlichen Rechtsträgern angehören oder wenn ihnen ausnahmsweise eine eigene Rechtsposition zukommt; *Mutschler* in KassKomm, SGB X, § 4 Rn 19 und *Vogelgesang* in Hauck/Noftz, SGB X, § 4 Rn 39: VA wenn ersuchende und ersuchte Behörde einem anderen Rechtsträger als Entscheidungsbehörde angehören; *Pitschas*, SGB 1990, 233, 237: immer öffentlich-rechtliche Willenserklärung).
- 25 Nach Durchführung des verwaltungsinternen Verfahrens steht **gerichtlicher Rechtsschutz** nur der Behörde zu, die nicht demselben Rechtsträger wie die Aufsichtsbehörde angehört (kein unzulässiger In-Sich-Prozess). Eine Behörde, die diese Voraussetzung erfüllt, kann sich gegen die Entscheidung der fremden Aufsichtsbehörde wenden, wobei die Klageart davon abhängt,

Auswahl der Behörde

wie die Entscheidung der Aufsichtsbehörde rechtlich qualifiziert wird (siehe Rn 24). Denkbar ist ein Rechtsstreit nur in der Konstellation, dass die (fremde) Aufsichtsbehörde die Ablehnung der ersuchten Behörde bestätigt. Nach der hier vertretenen Auffassung kann die ersuchende Behörde – gegebenenfalls nach Durchführung des Vorverfahrens, soweit erforderlich – **Verpflichtungsklage** gegen die Aufsichtsbehörde bzw deren Träger erheben, denn wenn die Ablehnung im Verhältnis zur ersuchenden Behörde ein VA ist, dann ist es der actus contrarius ihr gegenüber auch (sehr streitig; wie hier: VGH Baden-Württemberg v 22. 11. 1996 – 10 S 15/96 – NJW 1997, 3110, 3111; *Mutschler* in KassKomm, SGB X, § 4 Rn 19; *Vogelgesang* in Hauck/Noftz, SGB X, § 4 Rn 39; *Waschull* in LPK-SGB X, § 4 Rn 22; aA *I. Palsheim* in jurisPK-SGB X, § 4 Rn 42: Anfechtungs- und Leistungsklage; aA *Kopp/Ramsauer*, § 5 Rn 41, 44: grundsätzlich Leistungsklage, aber Anfechtungs- bzw Verpflichtungsklage, wenn Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise VA; aA *Pitschas*, SGB 1990, 233, 237f: Feststellungs- oder Leistungsklage; aA *Schnapp/Friehe*, NJW 1982, 1422, 1429: Leistungsklage gegen ersuchte Behörde; aA *Pickel/Marschner*, § 4 Rn 37: „fraglich“, ob überhaupt Rechtsweg beschritten werden kann). Der Rechtsweg richtet sich nach dem Recht der ersuchten Behörde (*Roller*, § 3 Rn 5).

Besteht keine Aufsichtsbehörde und entscheidet daher allein die ersuchte Behörde (siehe Rn 23), kann die ersuchende Behörde bei einer das Amtshilfeersuchen ablehnenden Entscheidung **Leistungsklage** gegen die ersuchte Behörde erheben (*Kopp/Ramsauer*, § 5 Rn 41; *Vogelgesang* in Hauck/Noftz, SGB X, § 3 Rn 15, § 4 Rn 40).

Gegenüber dem durch Amtshilfehandlung betroffenen **Dritten** ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde **kein VA**, da sie ihm gegenüber keine Regelung enthält und er keinen Anspruch darauf hat, dass zB die Amtshilfehandlung durch die ersuchte Behörde nicht erbracht wird. Der Dritte kann die Aufsichtsentscheidung nicht selbstständig im Klagewege angreifen und ist auf Rechtsschutzmöglichkeit in der Hauptsache angewiesen.

§ 5 Auswahl der Behörde

Kommen für die Amtshilfe mehrere Behörden in Betracht, soll nach Möglichkeit eine Behörde der untersten Verwaltungsstufe des Verwaltungszweiges ersucht werden, dem die ersuchende Behörde angehört.

Vgl § 6 VwVfG, § 113 AO

Literatur: siehe § 3.

I. Geltende Fassung

§ 5 ist mWv 1.1.1981 durch G v 18.8.1980 (REntw 1) in Kraft getreten 1 und entspricht dem RegEntw, der zu §§ 3–7 in wesentlicher Hinsicht auf §§ 4–8 VwVfG (dazu BT-Drucks 8/2034) verweist. Die Vorschrift ist auf-

grund der Ermächtigung in Art 66 des 4. Euro-Einführungsgesetzes v. 21.12.2000 (REntw 37) ohne Änderung am 18.1.2001 neu bekanntgemacht worden (REntw 38).

II. Normzweck

- 2 Die Vorschrift ergänzt § 4 hinsichtlich der Bestimmung der ersuchten Behörde. **§ 5 beschränkt** das **Auswahlermessen** der ersuchenden Behörde, sofern überhaupt mehrere, also mindestens zwei Behörden für die Amtshilfeleistung in Betracht kommen.

III. Regelungsinhalt

- 3 Um Amtshilfe soll eine Behörde des Verwaltungszweiges ersucht werden, dem die ersuchende Behörde selbst angehört. Unter **Verwaltungszweig** ist dabei der gesamte Behördenapparat einer hierarchisch gegliederten Fachverwaltung zu verstehen (Kopp/Ramsauer, § 6 Rn 3). Damit soll erreicht werden, dass die Ressortgrenzen nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Für die Rechtsbereiche des SGB bedeutet dies, dass möglichst eine Behörde des einzelnen Rechtsbereiches, dem die ersuchende Behörde angehört, ersucht wird. Um eine **Behörde der untersten Verwaltungsstufe** handelt es sich, wenn unter der ersuchten Behörde in der Verwaltungshierarchie keine weitere steht (*I. Palsherm* in jurisPK-SGB X, § 5 Rn 16). Obere und oberste Verwaltungsbehörde sollen auf diese Weise von Amtshilfeleistungen entlastet werden. Die Träger der Sozialversicherung sind regelmäßig als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert und haben somit keinen Verwaltungsunter- bzw -oberbau; etwas anderes gilt zB für die Bundesagentur für Arbeit (§ 367 Abs 2 SGB III), die Versicherungsbehörden (§§ 92, 93 SGB IV), die Versorgungsverwaltung oder manche der für die Ausführung des BEEG (siehe dort § 12) zuständigen Landesbehörden.
- 4 Die Vorschrift ist nur als **Soll-Vorschrift** ausgestaltet, zudem steht dieses Sollen unter der weiteren Einschränkung, dass sich das Ersuchen „nach Möglichkeit“ nach den aufgeführten Voraussetzungen richtet. § 5 gibt damit der ersuchenden Behörden lediglich eine **Richtlinie** für die Auswahl der zu ersuchenden Behörden an die Hand (vgl RegEntw zum gleich lautenden § 6 VwVfG, BT-Drucks 7/910, S 40: „Leitsätze für Auswahl“). Die ersuchende Behörde kann sich nicht auf die Verletzung der Vorschrift berufen, da diese nicht zu den Weigerungsgründen des § 4 Abs 2 und 3 zählt (Kopp/Ramsauer, § 6 Rn 5; *Vogelgesang* in Hauck/Noftz, SGB X, § 5 Rn 4, 6). Im Einzelfall kann aber ein Weigerungsgrund nach § 4 Abs 3 Nr 1 vorliegen. Ist die Auswahl in jeder Hinsicht rechtlich unvertretbar, kann die Aufsichtsbehörde angerufen werden (Pickel/Marschner, § 5 Rn 9; aA *I. Palsherm* in jurisPK-SGB X, § 5 Rn 17). Die ersuchte Behörde darf das Ersuchen aber nicht einfach an die ihrer Ansicht nach auszuwählende Behörde weiterleiten (Kopp/Ramsauer, § 6 Rn 5; *Mutschler* in KassKomm, SGB X, § 5 Rn 4; *Vogelgesang* in Hauck/Noftz, SGB X, § 5 Rn 6).

§ 6 Durchführung der Amtshilfe

(1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.

(2) ¹Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. ²Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

Vgl § 7 VwVfG, § 114 AO

Literatur: siehe § 3.

I. Geltende Fassung

§ 6 ist mWv 1.1.1981 durch G v 18.8.1980 (REntw 1) in Kraft getreten und entspricht dem RegEntw, der zu §§ 3–7 in wesentlicher Hinsicht auf §§ 4–8 VwVfG (dazu BT-Drucks 8/2034) verweist. Die Vorschrift ist aufgrund der Ermächtigung in Art 66 des 4. Euro-Einführungsgesetzes v 21.12.2000 (REntw 37) ohne Änderung am 18.1.2001 neu bekanntgemacht worden (REntw 38).

II. Normzweck

Die Vorschrift regelt in **Abs 1**, nach welchem Recht sich die **Rechtmäßigkeit der Verwaltungshandlung** der ersuchenden und der ersuchten Behörde richtet. In **Abs 2** wird der jeweilige **Verantwortungsbereich der Behörde** bestimmt.

§ 6 hat im Wesentlichen **klarstellende Funktion**, da sich bereits aus dem Wesen der Amtshilfe als ergänzender Hilfe sowohl das anzuwendende Recht als auch Verantwortlichkeit für Maßnahmen ergibt (Kopp/Ramsauer, § 7 Rn 1). Die Vorschrift wirkt allein im **Innenverhältnis** zwischen ersuchender und ersuchter Behörde. Sie ist eine Ausprägung des Grundsatzes, dass auf Grund der Amtshilfe weder der ersuchenden noch der ersuchten Behörde Befugnisse zukommen, die ihr nach eigenem Recht nicht zustehen (**keine Kompetenz-erweiterung**; vgl Gesetzesbegründung, RegEntw zu § 7 VwVfG, BT-Drucks 7/910, S 40). Die Behörden sind bei der Durchführung der jeweiligen Verwaltungshandlungen an das für sie geltende Recht, also auch an das für sie maßgebliche Verwaltungsverfahrensrecht, gebunden (vgl zur „grenzüberschreitenden“ Amtshilfeersuchen Roller, § 3 Rn 5).

III. Zulässigkeit des Amtshilfeersuchens (Abs 1)

- 4 Unter Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, ist die rechtliche Zulässigkeit und damit deren **Rechtmäßigkeit** zu verstehen. Der Begriff der **Maßnahme** bezieht sich – im Hinblick auf Abs 2 – auf das gesamte „Hauptverfahren“ (*I. Palsheim* in jurisPK-SGB X, § 6 Rn 14; *Kopp/Ramsauer*, § 7 Rn 4 und *Pickel/Marschner*, § 6 Rn 6: „[Haupt-] Maßnahme“, der die Amtshilfe dienen soll), einschließlich des Ersuchens. Soweit *Vogelgesang* in Hauck/Noftz, SGB X, § 6 Rn 3 allein die Amtshilfehandlung, um die ersucht wird, erfassen will, weil das dahinter stehende Vorhaben nicht Gegenstand des Amtshilfeverfahrens ist, wirkt sich der Meinungsstreit nicht aus. Nach der von ihm vertretenen Ansicht ist die Amtshilfehandlung nach § 4 Abs 2 S 1 Nr. 1 rechtswidrig, wenn die ersuchte Behörde nach eigenem Recht nicht zur Vornahme der Handlung befugt ist.
- 5 Ob die **Durchführung der Maßnahme** (Amtshilfehandlung) im Einzelnen zulässig (rechtmäßig) ist, also Vorschriften des Verwaltungsverfahrens beachtet worden sind, bestimmt sich nach dem Recht der ersuchten Behörde (vgl. AG Augsburg v 6.10.2011 – 2 M 27049/11 – juris Rn 4: ersuchte KK muss für ersuchte Durchsichtung Durchsuchungsbeschluss beantragen).

IV. Verantwortlichkeit (Abs 2)

- 6 Abs 2 folgt dem in Abs 1 vorgezeichneten Grundsatz der Bindung an das eigene Recht. Die ersuchende Behörde trägt für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, um die ersucht worden ist, die Verantwortung. Die ersuchte Behörde ist für die Art und Weise der Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Zur Abgrenzung ist auf den **Inhalt des Ersuchens** und darin angeordnete, die ersuchte Behörde bindende Einzelweisungen abzustellen (*Kopp/Ramsauer*, § 7 Rn 8); letztere sind Teil des Amtshilfeersuchens und stehen im Verantwortungsbereich der ersuchenden Behörde. Unabhängig hiervon besteht die Pflicht zur engen Zusammenarbeit (§ 86).
- 7 **Praktische Bedeutung** kommt dem **Abs 2** vor allem in den Fällen zu, in denen auf Grund fehlerhaften Verwaltungshandelns Ansprüche gegenüber einem beteiligten Rechtsträger geltend gemacht werden. Hier kann sich zwischen den beteiligten Behörden je nach Ausgestaltung des Innenverhältnisses eine **Kostenerstattungspflicht** der verantwortlichen Behörde ergeben (siehe auch Rn 9). Abs 2 enthält hierfür aber keine eigene Anspruchsgrundlage (*Mutschler* in KassKomm, SGB X, § 6 Rn 6). Gehören ersuchende und ersuchte Behörde demselben Rechtsträger an, so scheidet eine Erstattungspflicht aus, da der Erstattungsanspruch verschiedene Rechtssubjekte voraussetzt.

V. Wirkung im Außenverhältnis

- 8 Das **Außenverhältnis** zwischen den Behörden und einem betroffenen Dritten wird von § 6 nicht erfasst. Der Dritte muss **Rechtsmittel** gegenüber

derjenigen Behörde geltend machen, die ihm gegenüber gehandelt hat (Kopp/Ramsauer, § 7 Rn 11; Pickel/Marschner, § 6 Rn 16). Handelt es sich dabei um Maßnahmen der ersuchten Behörde, ist gegen diese vorzugehen. Enthält die Art und Weise der Durchführung der Maßnahme eine eigene Beschwer und ist die Maßnahme nicht nur ein unselbstständiger Teilakt des Grundvorhabens, so kann der betroffene Dritter hiergegen selbstständig Rechtsschutz geltend machen (Pickel, NZA 1985, 416, 417). Wird zB eine Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt, muss der Betroffene Rechtsmittel gegen den Träger der Behörde richten, die die Vollstreckung durchführt (vgl OVG Mecklenburg-Vorpommern v 11.5.2009 – 2 M 49/09 – juris Rn 10f). Die Rechtswidrigkeit der hinter dem Ersuchen stehenden Verwaltungsaufgabe kann aber auf die Maßnahme durchschlagen. Ebenso kann die Rechtswidrigkeit der Maßnahme die dahinter stehende Verwaltungsaufgabe berühren, die damit verfahrensfehlerhaft geworden ist (Vogelgesang in Hauck/Noftz, SGB X, § 6 Rn 3).

Entsprechendes gilt für **Schadensersatzansprüche** von Dritten gegen Behörden. Der Träger der Behörde, die die fehlerhafte Maßnahme erlassen hat, ist schadensersatzpflichtig, auch wenn die Maßnahme zB auf der falschen Auskunft einer anderen Behörde beruhte. Unter Umständen besteht im Innenverhältnis zwischen den Behörden eine Ausgleichspflicht (entsprechend §§ 662, 276, 278 BGB; Kopp/Ramsauer, § 7 Rn 15). Ergibt sich allein aus der Art und Weise der Durchführung einer Maßnahme eine Amtspflichtverletzung der ersuchten Behörde, haftet diese gegenüber dem betroffenen Dritten. 9

§ 7 Kosten der Amtshilfe

(1) ¹Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. ²Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro, bei Amtshilfe zwischen Versicherungsträgern 100 Euro übersteigen. ³Abweichende Vereinbarungen werden dadurch nicht berührt. ⁴Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

Vgl § 8 VwVfG, § 115 AO

Literatur: siehe § 3.

I. Geltende Fassung

Die Norm ist mWv 1.1.1981 durch G v 18.8.1980 (REntw 1) in Kraft getreten und entspricht dem RegEntw in der Fassung der Beschlussempfehlung des BT-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung („Versicherungsträgern“ 1

statt „Sozialleistungsträgern“ in Abs 1 S 2). Der RegEntw verweist zu §§ 3–7 in wesentlicher Hinsicht auf §§ 4–8 VwVfG (dazu BT-Drucks 8/2034). Durch das 4. Euro-Einführungsgesetz v 21. 12. 2000 (REntw 37) sind in Abs 1 S 2 mWv 1. 1. 2001 die DM-Beträge durch Euro-Beträge ersetzt und damit die Höhe der Beträge angepasst worden. Die Vorschrift ist aufgrund der Ermächtigung in Art 66 des 4. Euro-Einführungsgesetzes ohne Änderung am 18. 1. 2001 neu bekanntgemacht worden (REntw 38).

II. Normzweck

- 2 § 7 regelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die ersuchende der ersuchten Behörde Kosten zu erstatten hat. Aus Gründen der **Verwaltungsvereinfachung** sollen Erstattungsansprüche zwischen Behörden ausgeschlossen bzw beschränkt werden.

III. Regelungsinhalt

1. Anwendungsbereich

- 3 Die Vorschrift findet von vornherein nur dann Anwendung, wenn Maßnahme **als Amtshilfe zu qualifizieren** ist (*Roller*, § 3 Rn 15) und **die ersuchte Behörde dem SGB X unterfällt** (§ 1 Abs 1; siehe *Roller*, § 3 Rn 5); auf die ersuchende Behörde kommt es nicht an (BVerwG v 26. 6. 1987 – 8 C 70/85 – BVerwGE 77, 364, 368 = NVwZ 1987, 1070, 1071; *Kopp/Ramsauer*, § 8 Rn 2; *Pickel/Marschner*, § 7 Rn 4; aA *Mutschler* in *KassKomm*, SGB X, § 7 Rn 2: ersuchende Behörde maßgeblich). Zu beachten ist die **Kostenfreiheit nach § 64 Abs 2** für die dort genannten Handlungen. § 64 Abs 2 gilt auch im Verhältnis Sozialleistungsträger – Nicht-Sozialleistungsträger. Die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister einer Gemeinde an Sozialleistungsträger ist daher kostenfrei (BVerwG v 26. 6. 1987 – 8 C 70/85 – BVerwGE 77, 364, 366ff = NVwZ 1987, 1070, 1070f), ebenso die von einem Sozialleistungsträger angeforderte Auskunft aus dem Kfz-Register einer Gemeinde über einen Kfz-Halter (BVerwG v 18. 12. 1987 – 7 C 95/86 u a – BVerwGE 78, 363, 366ff = NVwZ 1988, 624, 625).

2. Erstattungsanspruch der ersuchten Behörde (Abs 1)

- 4 Für die Erstattung der **allgemeinen Verwaltungskosten** (das heißt insbesondere allgemeine Personal- und Sachkosten) gibt es keine Rechtsgrundlage (OVG Lüneburg v 20. 2. 2012 – 11 LA 217/11 – NdsVBl 2012, 134 – juris Rn 10). Die **Kosten der Amtshilfe** gliedern sich auf in Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen (vgl Abs 2). Nach Abs 1 S 1 hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde **keine Verwaltungsgebühr**, also die kraft öffentlichen Rechts für Vornahme einer Verwaltungshandlung anfallende Gebühr, zu erstatten (zB Gebühren für Beurkundungen, Ausfertigungen; Sonderfall: nach § 64 Abs 1 S 2 gebührenpflichtige Auskünfte der Rentenversicherungsträger).